

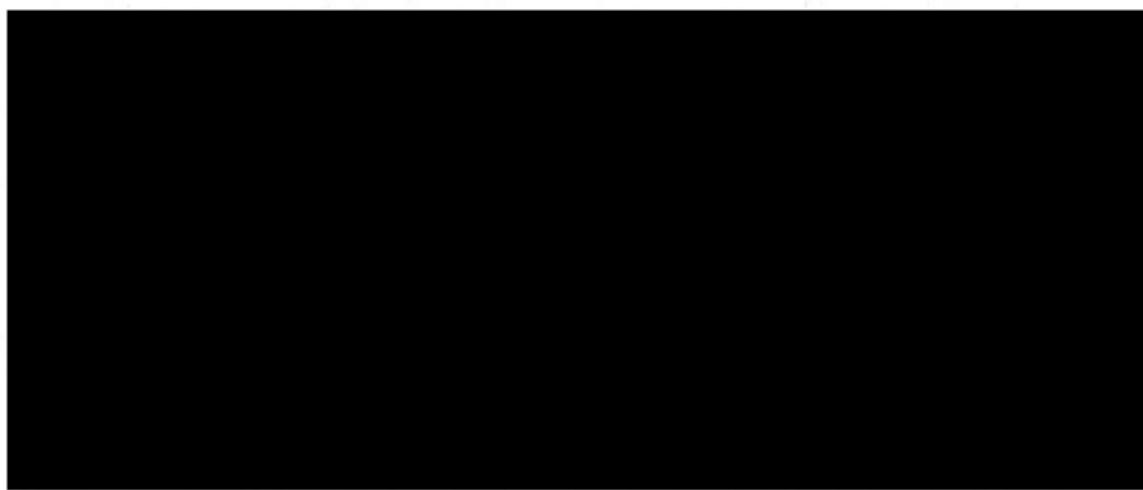
# Der Polizeipräsident in Berlin

Justizariat

Behördliche Datenschutzbeauftragte



Der Polizeipräsident in Berlin • Keibelstraße 36 • 10178 Berlin



GeschZ. (bei Antwort bitte angeben)

Bearbeiterin: Frau Dr. Sawall  
Zimmer: 0230

Dienstgebäude: Berlin-Mitte  
Keibelstraße 36, 10178 Berlin

Tel.: Durchwahl +49 30 [redacted]  
Vermittlung +49 30 [redacted]  
Quer [redacted]

Fax: Durchwahl +49 30 [redacted]  
E-Mail: [redacted]@polizei.berlin.de

www.polizei.berlin.de

Datum 23. September 2016

## Anfrage nach dem Berliner Informationsfreiheitsgesetz (IFG) / Handlungsanleitungen der Berliner Polizei zur Benutzung des Strafverfolger-Portals von Facebook (facebook.com/records) [#17891]

Ihre E-Mail über das Webportal fragdenstaat.de vom 20. September 2016

Sehr geehrte [redacted]

mit E-Mail vom 20. September 2016 beantragen Sie nach dem Berliner Informationsfreiheitsgesetz (IFG) Akteneinsicht und bitten um Übersendung der Handlungsanleitungen der Polizei Berlin, in denen die erforderlichen Arbeitsschritte zur Nutzung des Facebook-Portals facebook.com/records erläutert werden.

Zu Ihrem Antrag teile ich Ihnen folgendes mit:

Bei der Polizei Berlin liegen Bearbeitungshinweise für die Vorgehensweise bei Anfragen an Facebook (Umfang 3 Blatt) vor.

Die Unterlage kann Ihnen mit der Maßgabe zur Verfügung gestellt werden, dass die darin enthaltenen Screenshots des Facebook-Formulars unkenntlich gemacht werden. Facebook Inc. hat einer Veröffentlichung der Screenshots unter Hinweis auf Urheberrechte widersprochen.

### Kosteninformation

Da Sie vorab um eine Kosteninformation gebeten haben, teile ich Ihnen folgendes mit. Die Wahrnehmung Ihres Informationsrechts ist gemäß § 16 IFG gebührenpflichtig.

Verkehrsverbindungen:  
U- und S-Bhf. Alexanderplatz

Zahlungen bitte bargeldlos nur  
an die Landeshauptkasse  
Berlin, 10179 Berlin  
IBAN: DE12100100100000137106  
BIC: PBNKDEFF100

Geldinstitut  
Postbank Berlin

Konto  
137-106

Bankleitzahl  
10010010

Nach dem Gebührenverzeichnis zur Verwaltungsgebührenordnung (VGebO) in der Fassung vom 24. November 2009 (GVBl. S. 707), zuletzt geändert durch § 5 Abs. 2 Berufsqualifikationsprüfungsgebührenverordnung vom 15. April 2014 (GVBl. S. 101), Tarifstelle 1004 b) betragen die Kosten für eine einfache schriftliche Akteneinsicht 5,- bis 100,- Euro und gemäß Tarifstelle 1004 d) je Fotokopie 0,15 Euro.

Für die verwaltungsmäßigen Tätigkeiten zur Vorbereitung der Akteneinsicht sowie für die Prüfung auf Ausschlussgründe nach dem IFG würde ein zeitlicher Aufwand von circa einer Arbeitsstunde entstehen. Hierfür würde voraussichtlich eine Verwaltungsgebühr von circa **54,- Euro** erhoben. Als Kalkulationsbasis für die Gebührenermittlung nach dem Zeitaufwand würden die Stundensätze für den gehobenen Dienst gemäß des Rundschreibens der Senatsverwaltung für Finanzen II A - H 1346 – 4/2014 vom 19. Mai 2014 angesetzt.

Zu diesem Betrag würden noch Kopierkosten für 3 Blatt in Höhe von **0,45 Euro** erhoben werden.

Bitte teilen Sie mir mit, ob Sie Ihren Antrag weiter verfolgen.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Dr. Sawall